

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Erneuertes und geschärftes

EDT

Gegen die
überhand nehmenden

Wid-

Siebereyen.

De Dato Berlin / den 28sten Decembris 1730.

B E N E Z N,

Bedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.

Wir **Friedrich Wilhelm**
von Gottes Gnaden / König in
Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des H.
Röm. Reichs Erzb. Cämmerer und Churfürst, Souve-
rainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin,
in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Ect-

tin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu
Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cas-
min, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moeris, Graf zu Hohenzollern, Rupp-
pin, der March, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Büb-
ren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Ravensstein, der
Lande Hofstod, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda u. u. u. Thum-
kund und fügen hiemit zu wissen, daß obgleich sowohl Unsere in Obd-
hende Vorfahren, Glorwürdigsten Andenkens, als auch Wir Selbst wegen
Steuerung der Wild-Diebereyen vorhin bereits ernstliche und scharffe Edicte, in-
sonderheit auch noch unterm 9. Jan. und 2. Martii 1728. ergehen lassen, Wir dem-
noch mit besonderem Mißfallen angemercket, was gestalt die Bosheit einiger
frevelhaften Menschen dergestalt überhand genommen, daß sie sich aller dieser ernst-
sten Verwarnungen und Verbotten unerschrockt dennoch von den Wild-Diebereyen
ein keinesweges abhalten lassen, sondern selbige noch immerhin dergestalt offt und
vielsältig begehen, daß daher an Unsern Wildbahnen und Gehegen ein nicht gering-
er Abgang zu befürchten stehet; weshalb Wir nöthig gefunden, solcher Bosheit
und Frevel mit aller Macht zu steuern, und zu dem Ende die vorhin dißfalls publi-
cirten Edicte zu renoviren, auch in einigen Punkten zu erweitern und zu scharffen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in kraft dieses, daß nach
vorallegirtem Edict vom 9. Januar. 1728. und der darauf erfolgten Declaration
vom 2. Martii ejusd. in soweit solche Verordnungen hierdurch nicht in einem oder
andern Punct geändert werden, noch ferner verfahren und darüber gehalten
werden solle. Damit aber eines theils diejenigen, so sich die Wild-Diebereyen
zum erstenmahl gelüsten lassen und selbige begehen, eine empfindliche Warnung
haben, und andern theils die Fehler auch abgehalten werden mögen, die Wild-
Diebereyen zu befördern und zu vertuschen: So ordnen und setzen Wir hiemit
ferner alles Ernstes,

I. Daß, wann ein Wild-Dieb zum erstenmahl mit einer Büchse oder Flint-
te und dabey habendem Wildpret in Unserer Heide angetroffen, oder sonst der
begangenen Wild-Dieberey überführet wird, welches durch einen kurzen Proceß
ausgemacht werden muß, derselbe mit Sechsjähriger Festungs- Arbeit in der
Karre unnachbleiblich bestrafet werden, auch keine Minderung solcher Strafe
auf kürzere Zeit oder weniger Jahre zu gewarten haben, ingleichen der oder
diejenigen, welche mit den Wild-Dieben in Verständniß sind, und das gestohle-
ne Wildpret wissentlich verhehlen, vertuschen, verschleppen und verpartiren,
oder solches mit den Wild-Dieben wissentlich verzehren, oder selbiges wissent-
lich verkaufen, wann sie dessen überführet sind, ebenfals mit Sechsjähriger Fe-
stungs- Strafe an der Karre belegt werden sollen. Wann aber Schulden
oder angeessene Bauern und Kossäten auf den Dörfern einige Wild-Dieberey
wissentlich

wissentlich verhehlen, und das gestohlene Wildpret an sich kaufen, oder mit dem Wild-Dieben verzehren, verschleppen, oder selbiges wissentlich verkaufen, oder auch nur Wild-Diebe kennen und wissen, solche aber dem nächsten Land-Jäger oder Heide-Neuter nicht anzeigen, so sollen dieselben, wann sie gleich nur zum erstenmahl darüber betroffen, jedoch dessen würcklich überführet worden, alsofort von ihren Höfen abgesetzt, und nach Unserm Preussischen Litzhauen geschicket, ihre habende Höfe aber andern übergeben werden.

II. Im Fall sich nun jemand erkühnen und erfrechen würde, solches Verbrechen zum zweytenmahl zu wiederholen, so soll der Wild-Dieb sowohl als derjenige, welcher das gestohlene Wildpret zum andermahl wissentlich verhehlet, verzehret oder verschleppet und verpartiret, oder auch wissentlich verkauft hat, nach geschehener Überführung durch einen kurzen Proceß ohne alle Gnade gehangen, und mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

III. Derjenige Einwohner und Unterthan, auch Domestique und fremde Holzhauer oder Stabschläger, welcher einen Wild-Dieb weiß, und selbigen, er sey von was vor Condition er wolle, dem nächsten Heide-Neuter entdeckt, auch dabey gegründete Anzeigung thut, was zu Überführung eines solchen Wild-Diebes nähere Anleitung geben möchte, als zum Exempel, wo und an welchem Ort der Wild-Dieb, oder dessen Gehülfe, das gestohlene Wildpret oder kenntbare Zeichen desselben, als das Gehörne, die Haut oder die Schalen, Läufe und dergleichen, verborgen habe, wer es mehr mit angesehen, daß er es daselbst verborgen, oder wie der Wild-Dieb etwa auf frischer That in den Gehölzen zu ertappen seyn möchte, soll jedesmahl Zehen Reichthaler von den Straf-Geldern zur Belohnung zu gewarten haben, auch dabey sein Rahme verschwiegen und geheim gehalten werden. Wosfern aber solche Leute, welche keine eigene Höfe haben, als Einlieger, Tagelöhner, Holzhauer, Stabschläger oder andere, einen oder mehr Wild-Diebe wüßten und kenneten, und selbige vorangeführter massen dem nächsten Land-Jäger oder Heide-Neuter nicht anzeigten, der oder dieselben sollen, wann es hiernächst auskommt, daß sie davon Wissenschaft gehabt, und sie dessen überführet werden, dem Befinden nach auch mit schwerer und empfindlicher Leibes-Strafe angesehen werden.

IV. Wüssen alle und jede Weißgerber in den Städten, zufolge der mehr allegirten Declaration vom 2ten Martii 1728, so oft ihnen Wild-Häute verkauft, oder zum Zubereiten und Gahrnachen gebracht werden, sich allezeit von dem Verkäufer ein beglaubtes Attest, von wem die Häute kommen, geben lassen, und selbiges dem Forst-Amt jeder Provinz durch den Land-Jäger, Heide-Neuter oder sonst einen der nächsten Forst-Bedienten, wosfern der Ober-Forstmeister nicht selbst anwesend wäre, sofort einliefern; Diejenigen hingegen, welche bey Überbringung der Wild-Häute mit dergleichen Attest nicht versehen sind, sollen die Weißgerber, wosfern sie selbige nicht kennen, unverzüglich der Gerichts-Obrigkeit anzeigen, damit sie arrestiret, examiniret, und nach Befinden bestrafet werden können. Wosfern aber ein oder ander Weißgerber solches nicht gehörig beobachtete, und sich bey Kaufung der Wild-Häute keine beglaubte Atteste von den Verkäufern geben liesse, noch selbige Unserm Forst-Amt einlieferte, oder unbekannte Personen, so ihm Wild-Häute ohne beglaubte Atteste bringen, nicht arrestiren liesse, und dessen überführet würde, der oder dieselben sollen zum erstenmahl Zehen Reichthaler Strafe bezahlen, wosfern von der Denunciant den vierten Theil zu gewarten hat; zum andermahl aber

aber soll der Weißgerber, welcher solches unterlässet, mit empfindlicher Leibes-
Strafe belegt werden.

V. Wie denn auch diejenigen, welche in den Städten mit Wildpret han-
deln, und selbiges wieder verkaufen, als die Auffauf-Weiber und dergleichen,
wenn ihnen Wildpret gebracht oder geliefert wird, oder sie selbiges sonst erhan-
deln, sich dabey ebenfals Atteste von dem Verkäufer geben lassen, und selbige
hiernächst dem Forst-Amt einhändigen, in Ermangelung dergleichen Atteste
aber diejenigen, welche das Wildpret gebracht, wofern sie selbige nicht ken-
nen, der Gerichts-Obrigkeit zur Examination und Bestrafung anzeigen müs-
sen; wiedrigenfals und wofern sie solches unterlassen, es aber dennoch her-
nachmahls austräme, und sie dessen überführet würden, sie davor auch mit emp-
findlicher Strafe angesehen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unserm Ober-Jägermeister, nicht minder Un-
sern Landes-Regierungen, Provincial-Krieges- und Domänen-Cammern,
Ober-Forstmeistern, Amts-Hauptleuten und Beamten, auch Magistraten
in den Städten, ferner allen Fiscalischen Bedienten, dahin zu sehen, daß über
dieses Unser erneuertes und geschärftes Edict gehalten, und die Contrave-
nienten zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so
soll dasselbe auf dem Lande nach geendigtem Gottesdienste den versamleten
Gemeinden vor den Kirch-Thüren durch jeden Orts Rükfür vorgelesen, sol-
ches auch alle halbe Jahr dergestalt wiederholet, und überdem dieses Edict in
den Dörfern an den Krügen und Schencken, nicht minder in den Städten an
den gewöhnlichen publicquen Orten, als an den Rathhäusern und an den Scho-
ren, öffentlich angeschlagen und ausgehangen, auch in jeggedachten Städten
der versamleten Bürgerschaft der Inhalt desselben, und sonderlich auch der
Weißgerber-Gewercken, was ihrenthalben wegen Kaufung der Wild-Häute
und der dabey zu nehmenden Praecautioen darin enthalten, ingleichen den
Auffauf-Weibern und andern, welche mit Wildpret in den Städten handeln,
durch jeden Orts Magistrat bekannt gemacht, solches auch wenigstens alle
Jahr einmahl wiederholet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben,
und mit Unserm Königlichem Insiigel bedruckt lassen. So geschehen und
gegeben zu Berlin, den 28sten Decembr. 1730.

Friderich Wilhelm.



N. 32.

J. W. v. Grumbow. E. B. v. Creuz. F. v. Börne. A. D. v. Dierck. J. M. v. Wiebahn.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

Erneuertes und geschärftes

Hand

Gegen die

Hand nehmenden

Schuld-

erberechen.

am / den 28sten Decembris 1730.

B E R L I N,

Königl. Preussischen Hof- Buchdrucker,
Daniel Andreas Rüdiger.



3 u